

Lebenserinnerungen
Verein zur Förderung lebensgeschichtlichen Erinnerns und biografischen Erzählens e.V.

Satzung

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. November 2001

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenserinnerungen. Verein zur Förderung lebensgeschichtlichen Erinnerns und biografischen Erzählens e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Organisation ist demokratisch.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluß von Einzelpersonen und Personenvereinigungen, der die Förderung lebensgeschichtlicher Biographien im Rahmen gemeinwesenorientierter und lebenshelfender Sozial-, Bildungs- und Kulturarbeit sowie wissenschaftlicher Forschung zu seinem Anliegen macht. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, Orientierungshilfen zu geben, die Kommunikation zwischen den Generationen zu befördern und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen. Er strebt dieses Ziel vorrangig an durch
 - a) die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung,
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung,
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d) die Förderung der Mildtätigkeit, Jugendpflege und -fürsorge sowie der Seniorenarbeit und der Altenhilfe.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung wissenschaftlicher und bildender Veranstaltungen wie interdisziplinäre Diskussionsforen, Workshops zur Methodik biografischen Erinnerns und weitere Formen, soweit sie dem Vereinsziel dienen,
 - b) berufliche und allgemeine politische Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - c) Durchführung, Organisation und Veranstaltung von Wohlfahrtspflege und Träger-schaft von Bildungs-, Gesundheits-, Sozialprojekten, soweit sie dem Vereinsziel entsprechen,
 - d) Unterstützung von Aktivitäten in der Musik, Literatur, darstellenden und bildenden Kunst,
 - e) Organisation von internationalen Begegnungen in Deutschland wie Erzählalons, Tagungen zu vergleichender biografischer Analysen und weitere Formen, soweit sie dem Vereinsziel dienen,

- f) Durchführung von Forschungsvorhaben und Vergabe von Forschungsaufträgen, die dem Vereinsziel dienen und keine sogenannte Auftragsforschung im Sinne einer Gewinnerwirtschaftung darstellen,
- g) Archivierung, Dokumentation und Veröffentlichung von Lebenserinnerungen und zeitnahe Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen in geeigneten Medien wie Internet, Fachzeitschriften, Regionalzeitungen und ähnliche. Der Verein nimmt keine Verlagstätigkeit auf,
- h) die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen, sofern es sich dabei um steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt und sie dem Vereinsziel dienen.

(3) Der Verein ist weltanschaulich, religiös und parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist, Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

(3) Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(4) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Erhebt eine Bewerberin/ ein Bewerber Einspruch gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß.

(2) Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam zum Schluß des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugestellt wird.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn ein sonstiger Grund vorliegt. Der Ausschluß wird vom Vorstand unter Angabe der wesentlichen Gründe durch Einschreibebrief erklärt. Gegen den Ausschluß kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats seit Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Das Vorstand kann weitere Einzelheiten des Beitragswesens in einer Beitragsordnung regeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. Grundsätze und Richtlinien der Vereinstätigkeit
2. Wahl und Abwahl der Revisorinnen/Revisoren
3. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Beitragshöhe
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Änderung der Satzung
7. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
8. Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Rechnungslegung des Vorstands entgegen und stimmt darüber ab. Die Revisorinnen/ Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht, falls seit der letzten Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung stattgefunden hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit der Tagesordnung zu versenden.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden / Vorsitzenden oder einem von ihr / ihm, im Verhinderungsfalle von den anwesenden Mitgliedern des Vorstands, zu bestimmenden Mitglied des Vorstands geleitet.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit eines Viertels der Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (10) Fördernde Mitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer/in, der / die zugleich Amt Schatzmeister ausfüllt
 - d) mindestens zwei Beisitzerinnen/ Beisitzern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 9 a bis c genannten Funktionsträger. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder üben ihre Vertretungsmacht im Rahmen der ihnen zugewiesenen Sachgebiete und Einzelbefugnisse

aus. Satz 3 gilt nur für das Innenverhältnis; er beschränkt die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder nicht.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Sitzungen, die von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden einberufen werden. In geeigneten Fällen kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende eine Beschlußfassung im Umlaufverfahren herbeiführen.

(7) Der Vorstand ist in Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/ des Sitzungsleiters.

(8) Vorstandsbeschlüsse, die Gegenstand eines Umlaufverfahrens sind, bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das der Schriftführer / die Schriftführerin unterschreibt. Die im Umlaufverfahren gefaßten Beschlüsse sind in das Protokoll der jeweils nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

(10) Das Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung bestellen.

§ 10

Die Revisorinnen/Revisoren

(1) Zwei Revisorinnen/Revisoren überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

2) Die Revisorinnen/Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Zeitzeugenbörse.e V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.